

ANFRAGE von Cyrill von Planta (GLP, Zürich), Carola Etter-Gick (FDP, Winterthur) und Christian Lucek (SVP, Dänikon)

betreffend Prämienenkung bei der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich

Die Gebäudeversicherung des Kantons Zürichs macht seit Jahren grosse Gewinne. Dabei steht das (versicherungs-)technische Ergebnis in keiner kaufmännisch sinnvollen Relation zu den Prämieeinnahmen von rund 108 Millionen. So fielen die versicherungstechnischen Ergebnisse in den letzten Jahren denn auch durchwegs sehr positiv aus: plus 50.5 Mio. (2020), plus 76.9 Mio. (2019), plus 4.1 Mio. (2018), plus 40.4 Mio. (2017), plus 57.3 Mio. (2016), plus 40.3 Mio. (2015).

Entsprechend ist die GVZ gut kapitalisiert. Das Eigenkapital wurde gestärkt, und zwar von 1'301.2 Mio. (2016) auf 1'574.4 Mio. (2020). Dies entspricht einem Anstieg von 20.17%, während die Versicherungssumme im selben Zeitraum lediglich um 5.52% gewachsen ist. Mit dem geplanten Entlastungsstollen für den Sihlsee wird ausserdem in Kürze ein grosses Kumulrisiko der GVZ stark reduziert.

Die Gebäudeversicherungen anderer Kantone haben nach guten Jahren ihre Prämien gesenkt oder Prämien rückerstattet. Wir denken hier beispielsweise an den Kanton Solothurn, den Kanton Aargau oder an den Kanton Graubünden, welcher, verglichen mit Zürich, ein sehr hohes Elementarschadenpotenzial aufweist. Im Kanton Zürich drängt sich ebenfalls eine Prämienenkung auf, da die GVZ gemäss § 3a des Gesetzes über die Gebäudeversicherung «nach wirtschaftlichen Grundsätzen selbsttragend, jedoch nicht gewinnorientiert» geführt werden soll. Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat der GVZ und ist im selbigen mit einem Mitglied, aktuell im Präsidium, vertreten.

Es stellen sich daher folgende Fragen:

1. Wann plant die GVZ, ihre Prämien zu senken?
2. Mit der Fertigstellung des Entlastungsstollens für die Sihl sinkt die Exposure der Gebäudeversicherung massiv. Entsprechend wird weniger Risikokapital und weniger Rückversicherung benötigt werden. Wie hoch wird der entsprechende (Rückversicherungs-)Prämieneffekt ausfallen und wieviel Eigenkapital wird dadurch frei?
3. Gemäss § 42 Absatz 2 kann die GVZ bei gutem Geschäftsgang Prämienrückerstatten, wie dies beispielsweise die Gebäudeversicherung des Kantons Aargau mit einer Prämienrückvergütung von 35% gemacht hat. Plant die GVZ, allenfalls von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen?

Cyrill von Planta
Carola Etter-Gick
Christian Lucek